

**SATZUNG**  
der  
**EINBECKER BRAUHAUS Aktiengesellschaft**  
**Einbeck**

**§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
„Einbecker Brauhaus Aktiengesellschaft“.
2. Sie hat ihren Sitz in Einbeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb des Brauerei- und Mälzereigewerbes sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Nebengewerbe; ferner die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von Getränken und sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, Zweigniederlassungen errichten, bestehende Anlagen pachten, sich durch Kapitaleinlage oder Erwerb von Aktien oder in sonstiger Weise bei anderen Unternehmungen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen oder auch solche anderen Unternehmungen durch Kauf oder Vereinigung erwerben.

**§ 3 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.

**§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 7.286.395,00 und ist eingeteilt in 2.728.987 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie des Geschäftsverteilungsplans.
2. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind. Er kann Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

## § 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Aufsichtsratsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sein. Bei den Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat soll die geschlechtliche Vielfalt (Diversität) angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 AktG zulässige Zeit. Eine Wiederwahl ist statthaft.
2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus und wird für dieses eine Neuwahl vollzogen, so gilt für die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds die Regelung gemäß vorstehendem § 6 Abs.1, Satz 4.
3. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl hat ferner zu erfolgen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, sofern eines dieser Mitglieder der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist. Mitglieder des Aufsichtsrats, die verhindert sind an Sitzungen teilzunehmen, können eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Die schriftliche (Textform gem. § 126b BGB), fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag. Für schriftliche (Textform gem. § 126b BGB), fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen gelten diese Vorschriften entsprechend.
6. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge des Vorstands einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.
7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte ernannte Ausschüsse oder einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Funktionen – soweit gesetzlich zulässig – beauftragen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche fixe Vergütung von Euro 5.000,00. Sie erhalten ferner eine jährliche variable Vergütung von Euro 500,00 pro Euro 0,05 Dividende je Stückaktie. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der auf die Aufsichtsratsstätigkeit entfallenden Umsatzsteuer.

## § 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Einberufung zu bestimmenden anderen Ort in Deutschland. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens

dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2). Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

2. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorsehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
3. Als Berechtigungsnachweis nach vorstehenden Absatz 2 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depoführendes Institut aus.
4. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der gesetzlich bestimmten Form. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung gegenüber der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Aufsichtsrats vorsehen - soweit ein Gesamtvorstand berufen ist, dieser durch einstimmigen Beschluss - dass die Aktionäre gem. § 118 Abs. 1 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist im Rahmen der Gesetze und der Zustimmung des Aufsichtsrates frei, das notwendige Verfahren, insbesondere zur Identifikation der Aktionäre, der direkten Bild- und Tonübertragung sowie der Online-Teilnahme der Aktionäre und deren Vertreter zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte in der Hauptversammlung zu regeln.
6. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats gem. § 118 Abs. 2 AktG vorsehen, - soweit ein Gesamtvorstand berufen ist, dieser durch einstimmigen Beschluss - dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Fall - soweit ein Gesamtvorstand berufen ist, dieser durch einstimmigen Beschluss - dass die Bundesregierung oder Landesregierung des Bundeslandes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, wie z. B. dem InfektionsschutzG, eine pandemische Lage oder den Katastrophenfall feststellt, vorsehen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 118 Abs. 3 AktG im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen.
8. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die öffentliche Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.
9. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter, seinem Stellvertreter oder im Verhinderungsfall beider von einem von der Hauptversammlung mit der Mehrheit des vertretenden Stammkapitals zu wählenden Dritten geleitet. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
10. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
11. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen bedürfen jedoch auch in den gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebenen Fällen einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals, wenn sie nicht vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt sind.
13. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie des Lageberichts) oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende ordentliche Hauptversammlung beschließt auch

über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

14. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

15. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes.

#### § 8 Sonstige Bestimmungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 8. Juni 2021 beschlossen.